

Allgemeine Vermietungs- und Haftungsbedingungen Kleinbus Fiat Scudo (Wü-JW 121)

Voraussetzungen

1. Der Kleinbus wird ausschließlich an Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit vermietet.
2. Die FahrerInnen müssen in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III bzw. B sein.
3. Der Kleinbus darf nur zur Personenbeförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit benutzt werden.
4. Einschließlich FahrerIn dürfen 9 Personen befördert werden.
5. Das Fahrzeug ist mit Ganzjahresreifen bereift. Es ist nicht dafür geeignet, bei schneebedeckter Fahrbahn damit zu fahren. (Wir empfehlen keine Nutzung des Busses in Skigebieten/bei Skifreizeiten).

Fahrzeugnutzung

6. Im Fahrzeug befindet sich aus Sicherheitsgründen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I.
7. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten. Die Fahrer/-innen sind insbesondere verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt den Ölstand, sowie die Füllstände von Kühlwasser und Scheibenwaschanlage zu kontrollieren und bei Bedarf nachzufüllen.
8. Ein Dachgepäckträger darf nicht montiert werden.
9. Während der Winterperiode (Oktober bis April) befindet sich ein Satz Schneeketten im Fahrzeug.
10. Der Mieter und die Fahrer/-innen sind zur vorgeschriebenen Ladungssicherung verpflichtet. Der Vermieter haftet nicht für Schäden wegen fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung.
11. Im Bus darf nicht geraucht werden.

Verhalten bei Unfällen / Reparaturen

12. Während der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind dem Vermieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges zu melden. Werden die Mängel nicht gemeldet, werden sie zu Lasten des Mieters behoben.
13. Bei Unfällen ist die zuständige Polizeiinspektion wegen Aufnahme eines polizeilichen Unfallprotokolls zu verständigen. Außerdem ist unverzüglich der Vermieter unter Tel. (0931) 29938-264 zu benachrichtigen.
14. Reparaturen, die sich während der Mietzeit ergeben, dürfen erst nach Rücksprache mit dem Vermieter, Tel. (0931) 29938-264 und nur von Fachwerkstätten durchgeführt werden. Kostenerstattung erfolgt nur nach Rechnungsvorlage.

Haftung und Versicherung

15. Der Mieter haftet auch für alle Nebenkosten und Schäden, die am und durch das Mietfahrzeug bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr entstehen.
16. Der Vermieter wird vom Mieter von allen Haftungsansprüchen, auch Dritter, die sich aus diesem Vertrag oder aus dem Vertragsrücktritt gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages ergeben sollten, freigestellt. Gebührenpflichtige Verwarnungen und Strafen trägt der Mieter.
17. Der Mieter und die von ihm beauftragten FahrerInnen haften dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Rechtsfolgen, die sich während der Mietzeit ergeben.
18. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert (300 € Selbstbeteiligung). Die Versicherung wird vom Vermieter getragen. Für Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen oder vom Versicherer nicht übernommen werden, haftet der Mieter. Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt der

Mieter die vorgenannten Selbstbeteiligungen der Teil- und Vollkaskoversicherung. Ebenso übernimmt der Mieter die finanziellen Nachteile, die dem Vermieter durch eine Rückstufung in eine höhere Schadensklasse entstehen.

19. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer separaten Verleihversicherung. Die entsprechende Versicherungsprämie wird vom Vermieter nach Vertragsschluss an den Versicherer überwiesen und dem Mieter zusammen mit der Fahrzeugmiete in Rechnung gestellt. Die Verleihversicherung wird vom Vermieter für den gesamten Zeitraum von der Abholung des Kleinbusses bis zur Rückgabe des Kleinbusses abgeschlossen.

Rücktritt vom Mietvertrag

20. Der Vermieter behält sich vor, von diesem Vertrag auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzutreten.
21. Wird der Mietvertrag 30 bis 15 Tage vor dem ersten Miettag vom Mieter gekündigt, wird vom Vermieter eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der fälligen Grundmiete in Rechnung gestellt.
22. Bei Kündigung des Mietvertrages innerhalb von 14 Tagen vor dem ersten Miettag, wird dem Mieter vom Vermieter eine Stornogebühr in Höhe von 75 % der fälligen Grundmiete in Rechnung gestellt.
23. Kann der Mieter eine Ersatzvermietung vermitteln oder gelingt es dem Vermieter, eine Ersatzvermietung vorzunehmen, wird auf die Stornogebühr verzichtet.
24. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist der Eingang eines schriftlichen Kündigungsschreibens über den Mietvertrag beim Vermieter. Die fällige Gebühr wird dem Mieter vom Vermieter in Rechnung gestellt.

Berechnung der Miete

25. Die Miete errechnet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Bezirksjugendwerks. Rechnungsstellung erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeuges.
26. Der Mieter verpflichtet sich, die Eintragungen in das Fahrtenbuch sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen.
27. Bei nicht ordnungsgemäßen Eintragungen in das Fahrtenbuch, behält sich der Vermieter vor, einen Pauschalbetrag zu erheben.
28. Die Miete ist nach Rechnungszugang fällig.

Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs

29. Das Fahrzeug ist abzuholen bzw. abzugeben beim Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V., Kantstraße 42a, 97074 Würzburg, Öffnungszeiten: MO bis DO, 10.00 – 16.00 Uhr. Individuelle Absprachen müssen im Vorfeld telefonisch vereinbart werden.
30. Das Fahrzeug muss vollgetankt und sauber zurückgegeben werden. Ansonsten berechnet der Vermieter gesondert Treibstoffkosten, sowie eine Pauschale für die Reinigung.

Bei Nichteinhalten der Vertragsbedingungen behält sich der Vermieter entsprechende rechtliche Schritte vor.